



STATUTEN DES TURNVEREINS TRIMMIS

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband
Graubündner Turnverband
Generalversammlung
Vereinsvorstand
Technische Kommission

STV
GRTV
GV
VS
TK

Vorwort:

Alle Bezeichnungen in diesen Statuten für Personen und Funktionen gelten als geschlechtsunabhängig

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Trimmis ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Trimmis.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Graubündner Turnverbandes und sind damit auch Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Der Verein anerkennt die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten beziehungsweise den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der Verein umfasst folgende Riegen:

- Aktivriege
- Turnerriege
- Jugendriege
- Weitere sporttreibende Riegen

Art. 7 Riegenründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

IV. Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 9 Turnstundenbesuch, Mitarbeit

Aktiv turnende Mitglieder sind angehalten, die Turnstunden zu besuchen. Im Weiteren sind alle Mitglieder verpflichtet, sich zur Mitarbeit bei Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, so wie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind an die GV zu richten Diese entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme in den Verein erfolgt anlässlich der ordentlichen GV. Bis dahin gelten sie als Mitturner und sind von der Beitragspflicht befreit.

Wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat, kann als Mitglied aufgenommen werden.

Austrittserklärungen sind vor Ende Jahr der GV schriftlich einzureichen. Ein Austritt während des Jahres entbindet nicht von der Leistung des Mitgliederbeitrages.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder in grober Weise verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der GV ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14 Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 16 Passivmitglieder

Als Passivmitglied können Personen dem Verein angehören welche nicht mehr oder nicht aktiv turnen, sich aber für das Turnen interessieren. Passivmitglieder unterstützen den Verein durch Mithilfe und Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

V. Organe des Vereins

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Turnstand
- Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 18 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel in den ersten 2 Monaten des Jahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Art. 19 Geschäfte

Der GV obliegen die folgenden Geschäfte:

- Appell
- Mutationen
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Riegenleiter
- Abnahme der Jahresrechnung, Revisorenbericht
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Leiter, der Revisionsstelle und der weiteren Funktionäre
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Ehrungen und Ernennungen
- Verschiedenes und Umfrage
- Festlegung und Änderung der Statuten

Art. 20 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Art. 22 Turnstand

Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Fragen, können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus den anwesenden Turnern zusammen.

Art. 23 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder sowie, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 24 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehenen Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 25 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 26 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

Vorstand

Art. 27 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- weiteren Mitgliedern

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres Präsidenten.

Art. 28 Amtsdauer

Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein.
Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 29 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- die Vorbereitung aller durch die GV zu fassenden Beschlüsse
- die Einberufung und Leitung der GV
- die Verwaltung der Vereinskasse
- den Verkehr mit Verbänden und Behörden und Dorfvereinen
- die Förderung der Zusammenarbeit im Verein

Art. 30 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 31 Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Art. 32 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident zeichnet jeweils mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und -transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 33 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die TK setzt sich zusammen aus allen Riegenleitern und dem Oberturner

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 34 Aufgaben

Die TK ist namentlich zuständig für

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- das Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- die turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören
- die Integration der Einzelturmer in das Vereins- und Riegenturnen.

Art. 35 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Revisionsstelle

Art. 36 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

Art. 37 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

VI. Verwaltung

Art. 38 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 39 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände. In einem Inventar wird festgehalten, welche Akten und Gegenstände sich im Archiv befinden.

Art. 40 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII. Haftung

Art. 41 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII. Finanzen

Art. 42 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 43 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 43 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturmer für die Teilnahme an organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets. Der Vorstand hat dazu eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 3000.-

Art. 44 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgelegt.

Art. 45 Beitragsbefreiung

Von der Vereins Beitragspflicht ausgenommen sind:

Ehren- Freimitglieder, Vorstandsmitglieder und gewählte Leiter von Turnstunden

IX. Schlussbestimmungen

Art. 46 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV und mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 47 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem GRTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Beim Austritt einer Riege aus dem Verein oder bei deren Auflösung, bleibt das gesamte Vermögen beim Verein. Eine austretende Riege hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 48 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 6. März 2000

Sie wurden an der GV vom 09. Februar 2024 genehmigt.

Sie treten mit Genehmigung durch den GRTV vom 21. November 2024 in Kraft.

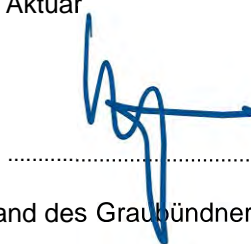
Ort und Datum

Für den Turnverein Trimmis

Präsident



Aktuar



Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Graubündner Turnverbands anlässlich seiner Sitzung vom 21.11.2024 genehmigt.

Präsident



Jean Pierre Thomas

Vizepräsidentin



Michèle Albertin